

P 10.6 Aus dem Amt geschiedene Priester

P 10.6.1 Kirchenrechtliche Stellung aus dem Amt geschiedener Priester P 10.6.1

A. Durch päpstlichen Gnadenakt laisierte Priester

Die Dispens von der Zölibatsverpflichtung kann nach can. 291 einzig und allein vom Papst gewährt werden. Dabei sind Dispens von der Zölibatsverpflichtung und Verlust des Klerikerstandes untrennbar miteinander verbunden. Zur Dispensgewährung kann nicht der Rechtsweg beschritten werden. Es handelt sich hierbei um einen auf persönlichen Antrag des betreffenden Priester gewährten päpstlichen Gnadenakt.

Durch den Verlust des klerikalen Standes ist es dem laisierten Priester gemäß can. 292 verboten, die Weihegewalt auszuüben, unbeschadet der Vorschrift des can. 976. Ohne weiteres sind ihm alle Ämter, Aufgaben und jegliche delegierte Vollmacht entzogen.

Dieses umfassende Verbot, die Weihegewalt auszuüben, kennt in can. 976 nur eine Ausnahme, nämlich die Absolution von Pönitenten, die sich in *Todesgefahr* befinden. Der Begriff *Todesgefahr* meint, daß mit dem baldigen Ableben *eines bestimmten Pönitenten ernsthaft* zu rechnen ist.

Ein laisierter Priester besitzt *nicht* die gleiche Rechtsstellung in der Kirche wie die Laien, da er zunächst von sämtlichen kirchlichen Diensten ausgeschlossen ist. Der Gesetzgeber spricht bewußt vom „Verlust des klerikalen Standes“ (*amissio status clericalis*). Während der Gesetzgeber des alten Codex Iuris Canonici von 1917 in can. 213 davon sprach, daß Priester „in den Laienstand zurückgeführt werden“ (*reductio ad statum laicalem*), wurde in der CIC-Reformkommission diese Formulierung ausdrücklich und einstimmig verworfen, da einer Abwertung des Laienstandes zu wehren sei (vergleiche hierzu: *Communicationes* 3 [1971] 196).

Die Rechtsstellung des laisierten Priesters bestimmt sich jeweils durch das auf seinen persönlichen Antrag hin erlassene Laisierungsrescript, unabhängig davon, ob es vor Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1983 oder nachher erlassen wurde. In diesem Rescript wird dem aus dem klerikalen Stand entlassenen Priester jegliche Ausübung der Weihegewalt untersagt mit Ausnahme der oben schon erwähnten Möglichkeit, Pönitenten in Todesgefahr zu absolvieren. Er darf auch keine Homilie halten, kann nicht vom Bistum zum außerordentlichen Kommunionspender bestellt werden und kann keinerlei Leitungsfunktionen im pastoralen Bereich übernehmen. Theologische Vorlesungen an höheren Bildungseinrichtungen kann ein laisierter Priester nicht halten. Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen darf er nur nach ausdrücklicher Prüfung und Entscheidung durch den Bischof erteilen.

Von allen kirchlichen Zensuren, die ein aus dem Amt geschiedener Priester sich gegebenenfalls zugezogen hat, ist er durch das Laisierungsrescript befreit.

Da die von einem Priester beantragte Laisierung durch ein Rescript für den Einzelfall (can. 59 ff.) und *nicht* durch ein allgemeines Gesetz (can. 7 ff.) bzw. durch ein allgemeines Dekret (can. 29 ff.) erfolgt, kann sich ein laisierter Priester zur Darlegung seiner Stellung in der Kirche nicht auf can. 6 des Codes Iuris Canonici von 1983 berufen, der ausschließlich von Gesetzen, aber nicht von Rescripten für Einzelfälle handelt.

P 10.6.1**B. Priester, die eigenmächtig den Dienst aufgegeben haben**

In diesen Fällen verhängt der Bischof nach vorhergegangenen vergeblichen Bemühungen in Gesprächen (can. 1341) und schriftlicher Verwarnung (can. 1347 § 1) die Strafe der *Suspension* gemäß can. 1371 n. 2° bzw. auch can. 1395 § 1 als *Spruchstrafe*, die dem betreffenden Priester schriftlich mit Begründung mitgeteilt wird und bis zur stets erhofften Rückkehr in den priesterlichen Gehorsam gilt.

Eine Berufung auf can. 1335 ist deshalb nur möglich, wenn es sich um die bereits erwähnte Absolution von Pönitenten in Todesgefahr handelt (can. 976). Das gilt ebenso, wenn sich der Priester zu der verhängten Spruchstrafe der Suspension durch zivile Heirat gemäß can. 1394 § 1 die *Tatstrafe* der Suspension zusätzlich zugezogen hat. Ein Priester, der eigenmächtig den Dienst aufgegeben hat und deshalb vom Bischof suspendiert wurde, kann also nicht auf Bitten von Gläubigen Sakramente oder Sakramentalien spenden und Akte der Leitungsgewalt ausüben.

(PfABl. 1992 S. 251 f.)